



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LINEG in Duisburg**

---

### **Antrag der LINEG auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage auf der Kläranlage Rheinhausen**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 29.01.2024

53.02-0000147-0010-G16-0030/23

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) hat mit Datum vom 19.06.2023, zuletzt ergänzt am 21.12.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage auf der Kläranlage in Duisburg-Rheinhausen, Deichstraße 148 in 47228 Duisburg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer neuen BHKW-Anlage (Modul 5) mit einer FWL von 1,4 MW

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Da aufgrund des Standortes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten Maßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die neue BHKW-Anlage wird auf dem Werksgelände der LINEG neben der bestehenden BHKW-Anlage und der angrenzenden Kläranlage errichtet.

Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts (< 100 m) ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene Bebauung auf dem Werksgelände, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

In der Umgebung der Anlage ist kein Nationalpark, kein nationales Naturmonument und kein Biosphärenreservat oder Biotop vorhanden. Die Anlage liegt nicht im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet

Da an dem Standort bereits eine BHKW-Anlage betrieben wird und ein Austausch von alten gegen ein neues BHKW-Modul erfolgt, kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Schwefel- und Stickstoffimmissionen, die eutrophierende oder versauernde Wirkung auf benachbarte Schutzgebiete haben könnten. Es ist insgesamt mit einer Verbesserung der Luftsituation zu rechnen,

Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte unterschritten werden und somit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen oder auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb des BHKW-Containers statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet



Alexander Stolz

